

**Anlage 14:** Ärztliches Attest, welches durch den Hausarzt/Arzt zu unterzeichnen ist

### Infektionsschutzgesetz

Gem. § 36 Abs. 4 IfSG: „Personen, die in ein Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim oder eine gleichartige Einrichtung im Sinne des § 1 Abs.1 oder 1a des Heimgesetzes ... aufgenommen werden sollen, haben vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Krankheit vorhanden sind.“

Der Heimträger weist darauf hin, dass er das Attest mindestens 5 Jahre aufzubewahren hat und das Gesundheitsamt dieses auch jederzeit einsehen kann.

### Ärztliches Attest

Bei meiner Patientin Frau / meinem Patienten Herrn

---

gibt es keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Krankheit.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Arzt